

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 220/06 B

L 8 AL 3851/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 3675/02 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch die
Richter E i c h e r , D r . S p e l l b r i n k u n d D r . K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. November 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. August 2004 zurückgewiesen hat, ohne die Revision zuzulassen.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Hierzu trägt er vor, "Kern der Materie" sei "die Frage, ob ein gemäß den Vorschriften des BAT ordentlich nicht mehr kündbarer Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber mehrere außerordentliche Kündigungen, u.a. auch mit sozialer Auslaufrist, erhalten" habe, "daneben bereits über mehrere Jahre arbeitsunfähig erkrankt" gewesen "und darüber hinaus in vielfältiger Weise von seinem Arbeitgeber schikaniert worden" sei, "bei Zustimmung zu einem Vergleich unter den Ruhestatbestand des § 143a SGB III" falle. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtsfrage ergebe sich bereits daraus, dass derartige Fallkonstellationen in der Praxis häufig vorkämen, bisher diese Konstellation allerdings noch nicht in höchstrichterlicher Instanz entschieden worden sei. Zwischen den Parteien sei das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen der Zahlung einer Sozialabfindung für den Zeitraum vom 1. Juni bis 29. Oktober 2001 streitig. Nach mehreren Kündigungen des Arbeitgebers sei im Berufungsverfahren beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg ein Vergleich dahin geschlossen worden, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung des Arbeitgebers vom 21. Mai 2001 mit Ablauf des 31. Mai 2001 geendet habe und der Arbeitgeber verpflichtet sei, eine Sozialabfindung gemäß §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz in Höhe von 145.000 DM zu zahlen. Zum Problembereich des § 143a des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits endgültig entschieden, dass im Rahmen des § 143a SGB III eine Abfindung bzw ähnliche Zahlung in bestimmtem Umfang eine Entschädigung für Lohnausfall enthalte. Dies gelte typisierend in allen Fällen, die nicht von im Gesetz selbst geregelten Ausnahmen erfasst seien. Ein Anspruch auf Alg solle immer dann ruhen, wenn der Arbeitnehmer gegen Zahlung einer Abfindung ohne Einhaltung der für den Arbeitgeber geltenden Kündigungsfrist ausgeschieden sei. Vorliegend sei jedoch entsprechend der in § 143a SGB III selbst enthaltenen Ausnahmeregelung, wonach der Anspruch auf Alg nicht über den Tag hinaus ruhe, an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können, der Alg-Anspruch nicht zum Ruhen gekommen. Der Arbeitgeber hätte ihm trotz ordentlicher Unkündbarkeit nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wegen länger andauernder Arbeitsunfähigkeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen dürfen.

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des BSG, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine über die rechtliche Beurteilung des Einzelfalles hinausgehende Rechtsfrage formuliert. Vielmehr übt er lediglich inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der LSG-Entscheidung; dies jedoch genügt nicht für die Zulassung der Revision (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Wie der Kläger selbst ausführt, geht es ihm "im Kern" nur um die Frage, ob sein Arbeitgeber ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, inwieweit insoweit die Rechtslage abstrakt unter Berücksichtigung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist.
- 6 Schließlich fehlt es auch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage, weil der Kläger den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht einmal ansatzweise schildert. So wird etwa aus seinem Vortrag nicht deutlich, ob die Beklagte ihm Alg für diesen Zeitraum abgelehnt hat oder aber eine bereits ausgesprochene Alg-Bewilligung aufgehoben bzw zurückgenommen hat. Nach den Ausführungen im Urteil des LSG hat der Kläger im streitigen Zeitraum die Leistungen von der Beklagten erhalten, wehrt sich jedoch gegen Bescheide der Beklagten, mit denen diese lediglich das Ruhen der Alg-Bewilligung für den Zeitraum vom 1. Juni bis 29. Oktober 2001 festgestellt und die Einbehaltung von 14.749,68 DM (= 7.541,39 €) vom Arbeitgeber (aus dessen Sozialabfindung) angekündigt hat. Bei dieser Sachlage wären jedoch genauere Ausführungen dazu erforderlich gewesen, ob dem vom Kläger geltend gemachten Klageanspruch nicht bereits aus anderen als den vom Kläger genannten Gründen Rechnung hätte getragen werden müssen (vgl dazu etwa BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 19 S 130), bzw ob oder inwieweit seine Klage nicht bereits aus anderen Gründen abzuweisen wäre. Dies ist davon abhängig, welchen Klageantrag der Kläger überhaupt gestellt hat; nicht einmal dies ist in der Beschwerdebegründung mitgeteilt. Der Senat ist damit nicht in der Lage, sich ein Bild über die Entscheidungserheblichkeit der vom Kläger aufgeworfenen Frage zur Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zu verschaffen,



ohne sich den dafür notwendigen Sachverhalt selbst aus den Akten zu erarbeiten. Dies ist indes nicht Aufgabe des Revisionsgerichts im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

